

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

14. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 43. Verordnung, betr. die Prüfungsordnung für das im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal. S. 405. — Nr. 44. Verordnung, betr. die Prüfungen der Expedienten und Bureauassistenten bei der Landeslotterie und Zollerziehungsstelle. S. 408. — Nr. 45. Verordnung, betr. die Prüfungen des bei der Land-, Landeslotter- und Wärendrentenbank beschäftigten Bureaupersonals. S. 410. — Nr. 46. Verordnung über die Prüfung der Bekauzte. S. 412. — Nr. 47. Verordnung wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschuße zu Verwaltung der Staatsfinanzen unter dem 27. Mai 1909 erlassenen Bekanntmachung. S. 434. — Nr. 48. Verordnung, die Einführung neuer Stempelmarken für die Landesstempelsteuer betr. S. 435.

Nr. 43. Verordnung,

betreffend die Prüfungsordnung für das im Geschäftsbereiche des
Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal;

vom 30. April 1909.

Das Finanzministerium hat beschlossen, die Prüfungsordnung für das bei der Vortragstanzlei und den übrigen Dependenz des Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal vom 18. Juli 1904 (G.- u. V.-Bl. S. 315) aufzuheben und durch nachstehende

Prüfungsordnung für das im Geschäftsbereiche des
Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal

zu ersetzen.

Soweit nicht besondere Prüfungsordnungen etwas anderes bestimmen, gilt für das im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal folgendes:

§ 1. Als Bureauassistenten können nur solche Personen angestellt werden, welche

- a) das 25. Lebensjahr erfüllt,
- b) mindestens 3 Jahre im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums gearbeitet und
- c) entweder die erste Prüfung für den Zoll- und Steuerdienst oder die Assistentenprüfung bei der Verwaltung der direkten Steuern oder die entsprechende Prüfung